

Art. 2 § 19 PreisG

PreisG - Preisgesetz 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 13 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

In Kraft seit 01.06.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at